

Gemeinde Wildberg

Vorlagenart:	Beschlussvorlage
Federführend:	Zentrale Verwaltung und Finanzen
Vorlage-Nr.:	38/BV/055/2020
Verfasser:	Dokter-Range, Jeanine
Fachbereichsleiter/-in:	Knebler, Silvana
Status:	öffentlich
Erstellungsdatum:	25.09.2020

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wildberg 2020

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
Ö	08.10.2020	38 Gemeindevertretung Wildberg

1. Sach- und Rechtslage:

Die Gemeindevertretung Wildberg beschloss am 19.05.2020 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020. Der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilte die Genehmigung am 01.07.2020.

Mit diesem 1. Nachtragshaushalt sollen im Wesentlichen die Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen, die aufgrund der Übernahme der Kindertagesstätte Breesen durch die Gemeinde Wildberg entstanden sind, berücksichtigt werden. U. a. muss neues Personal eingestellt werden. Zudem ist eine komplette Neuausstattung der Kita erforderlich, da sich diese vorher in privater Trägerschaft befand und das Inventar nicht übernommen werden kann.

Aufgrund dessen hat die Gemeinde gemäß § 48 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes M-V vom 13. Juli 2011, zuletzt geändert am 23. Juli 2019 eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen.

Für die Entscheidung ist entsprechend § 22 Kommunalverfassung M-V die Gemeindevertretung zuständig.

2. Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Wildberg beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020.

Anlage/n:

Nachtragshaushaltssatzung mit Anlagen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wildberg für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 45 i.V.m. §§ 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.10.2020 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 werden

1. im Ergebnishaushalt	von bisher EUR	auf EUR
der Gesamtbetrag der Erträge	1.017.945	1.092.445
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.250.270	1.355.540
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-169.150	-199.920
2. im Finanzhaushalt	von bisher EUR	auf EUR
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	986.925	1.043.725
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹	1.218.105	1.317.875
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-231.180	-274.150
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	647.225	700.025
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	704.400	749.400
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-57.175	-49.375

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt von bisher 30.000 EUR auf 30.000 EUR.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 3 **Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 **Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt von bisher 600.000 EUR auf 600.000 EUR

§ 5 **Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|----------------------|---------------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) | von bisher 320 v. H. | auf 339 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | von bisher 320 v. H. | auf 395 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | von bisher 320 v. H. | auf 351 v. H. |

§ 6 **Stellen gemäß Nachtragsstellenplan**

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt

statt bisher 6,7038 Vollzeitäquivalente (VzÄ)
nunmehr 11,7663 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7

Weitere Vorschriften

Innerhalb eines Teilergebnishaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist.

Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt dies auch für die Ansätze bei den Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.

Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden gemäß § 14 Abs.2 der GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt das für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen. Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden gemäß §14 Abs.3 GemHVO-Doppik eines Teilfinanzplanes jeweils für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt.

§ 8

Festlegung von Wertgrenzen für eine Nachtragspflicht

Für die Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung werden gemäß § 48 Kommunalverfassung M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:

1. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V gilt:
 - a) ein Jahresfehlbetrag als erheblich, wenn er 5 v. H. der Erträge/Einzahlungen überschreitet;
 - b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages um 5. v. H. als erheblich.
2. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV-MV sind Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen des Haushaltsjahres übersteigen.
3. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gilt, wenn bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von mehr als 5.000 € geleistet werden sollen.
4. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 gilt:

wenn 0,5 VzÄ Bedienstete eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

- | | | | |
|----|---|-----------------------------------|-------------------------------|
| 1. | zum Ergebnishaushalt
das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres | von bisher
auf voraussichtlich | -397.717 EUR
-428.487 EUR. |
| 2. | zum Finanzhaushalt
der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen
zum 31. Dezember des Haushaltsjahres | von bisher
auf voraussichtlich | -496.783 EUR
-539.753 EUR. |
| 3. | zum Eigenkapital
der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember
des Haushaltsjahres | von bisher
auf voraussichtlich | -427.233 EUR
-458.003 EUR. |

Ort, Datum

Bürgermeister

Siegel

Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrates des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind amwie folgt bekanntgegeben worden:

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom bis im Rathaus, Oberbaustr. 21, Raum OG 1.09 (Fachgebiet Finanzen) zu den allgemeinen Sprechzeiten der Verwaltung öffentlich aus.

....., den

(Unterschrift)
Bürgermeister

Nachtrag

lfd. Nr.	Bezeichnung der Stelle Amts-/ Funktionsbezeichnung	Produkt	Anzahl und Bewertung im Haushaltsvorjahr		Tatsächliche Besetzung am 30. Juni des Haushaltsvorjahres		Anzahl und Bewertung im Haushaltsjahr		Stellenvermerke Bemerkungen
			Anzahl	Bewertung Entgelt- /Besoldungs- gruppe	Anzahl	Bewertung Entgelt- /Besoldungs- gruppe	Anzahl	Bewertung Entgelt- /Besoldungs- gruppe	
1	Kita Leitung/Erzieher	3.6.5.01 3.6.5.02	0,7500	EG S 9	0,7500	EG S 13	1,0000	EG S 13	ab 01.11. 2020 Leiter/Erzieher Kita Wildberg und Breesen
2	Erzieher	3.6.5.02	0,7500	EG S 8a	0,7500	EG S 8a	0,8750	EG S 8a	Stelle nach Betriebserlaubnis Wildberg
3	Erzieher	3.6.5.02	0,7500	EG S 8a	0,7500	EG S 8a	0,8750	EG S 8a	Stelle nach Betriebserlaubnis Wildberg
4	Erzieher	3.6.5.02	0,5000	EG S 8a	0,5000	EG S 8a	0,8750	EG S 8a	Stelle nach Betriebserlaubnis Wildberg
5	Erzieher	3.6.5.02	0,0000		0,0000		0,8750	EG S 8a	Stelle nach Betriebserlaubnis, Neueinstellung ab 01.11.2020
6	Erzieher	3.6.5.01	0,0000		0,0000		0,8500	EG S 8a	Neueinstellung ab 1.11.2020 Übernahme Kita Breesen
7	Erzieher	3.6.5.01	0,0000		0,0000		0,8500	EG S 8a	Neueinstellung ab 1.11.2020 Übernahme Kita Breesen
8	Erzieher	3.6.5.01	0,0000		0,0000		0,8500	EG S 8a	Neueinstellung ab 1.11.2020 Übernahme Kita Breesen
9	Erzieher	3.6.5.01	0,0000		0,0000		0,8500	EG S 8a	Neueinstellung ab 1.11.2020 Übernahme Kita Breesen
10	Raumpfleger	3.6.5.01	0,0000		0,0000		0,3125		Neueinstellung ab 1.11.2020 Übernahme Kita Breesen
11	Hausmeister	3.6.5.01	0,0000		0,0000		0,1000		Neueinstellung ab 1.11.2020 Übernahme Kita Breesen
10	Raumpfleger/Essenausgabe Kita	3.6.5.02	0,3000	EG 1	0,3000	EG 1	0,3000	EG1	
11	Gemeindearbeiter	1.1.2.03	0,7500	EG 1	0,7500	EG 1	0,7500	EG 1	
12	Gemeindearbeiter	1.1.2.03	0,7500	EG 1	0,7500	EG 1	0,7500	EG 1	Förderung
13	Gemeindearbeiter/Raum- pflege/Essenausgabe Kita	1.1.2.03 3.6.5.02	0,0000		0,0000		1,0000	EG 1	Förderung
14	geringfügig Beschäftigte	1.1.2.03	0,0000		0,0000		0,0625		
15	geringfügig Beschäftigte	1.1.2.03	0,0625		0,0625		0,0625		
16	geringfügig Beschäftigte	1.1.2.03	0,1125		0,1125		0,1063		
17	geringfügig Beschäftigte	1.1.2.03	0,1125		0,1125		0,1063		
18	geringfügig Beschäftigte	1.1.2.03	0,2600		0,2600		0,2600		
19	geringfügig Beschäftigte	1.1.2.03	0,0563		0,0563		0,0563		
	gesamt		5,1538		5,1538		11,7663		

nachrichtlich:

7 Bundesfreiwilligendienst